

Vereinbart sind die ARB 2012, deren Artikel 2 und 3 auszugsweise lauten:

„Artikel 2

**Was gilt als Versicherungsfall und wann gilt er als eingetreten?
(...)3. In den übrigen Fällen (...)gilt als Versicherungsfall der tatsächliche oder behauptete Verstoß des Versicherungsnehmers, Gegners oder eines Dritten gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften; der Versicherungsfall gilt in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem eine der genannten Personen begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften zu verstoßen.**

Bei mehreren Verstößen ist der erste, adäquat ursächliche Verstoß maßgeblich, wobei Verstöße, die länger als ein Jahr vor Versicherungsbeginn zurückliegen, für die Feststellung des Versicherungsfalles außer Betracht bleiben. (...)

Artikel 3

Für welchen Zeitraum gilt die Versicherung? (Zeitlicher Geltungsbereich)

1. Die Versicherung erstreckt sich grundsätzlich auf Versicherungsfälle, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrages eintreten.

2. Löst eine Willenserklärung oder Rechtshandlung des Versicherungsnehmers, des Gegners oder eines Dritten, die vor Versicherungsbeginn vorgenommen wurde, den Versicherungsfall gemäß Artikel 2.3. aus, besteht kein Versicherungsschutz.

Willenserklärungen oder Rechtshandlungen, die länger als ein Jahr vor Versicherungsbeginn vorgenommen wurden, bleiben dabei außer Betracht. (...) "

Der Antragsteller begehrte Rechtsschutzdeckung für einen Rechtsstreit mit der XXXXXXXXXX (nunmehr XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX AG) aus einem Lebensversicherungsvertrag. Dieser sei 1997 abgeschlossen worden. Im Juni 2017 erklärte er den Rückkauf des Vertrages, der Lebensversicherer zahlte den Rückkaufswert aus.

Der Antragsteller erklärte mit Schreiben vom 9.10.2017 infolge einer fehlerhaften Widerrufsbelehrung bei Abschluss des Vertrages den Rücktritt vom Lebensversicherungsvertrag und begehrte die Rückzahlung der Prämien zzgl. 4% Zinsen. Der Lebensversicherer verweigerte mit Schreiben vom 7.2.2018 unter Hinweis auf den erfolgten Rückkauf weitere Zahlungen.

Die Antragsgegnerin lehnte die Deckung aus der Rechtsschutzversicherung mit Schreiben vom 23.5.2018 bzw. 21.6.2018 mit der Begründung ab, der Versicherungsfall sei vorvertraglich eingetreten.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 31.7.2018. Der Versicherungsfall sei mit der Weigerung der Antragsgegnerin, die Prämien samt 4% Zinsen zurückzuzahlen, eingetreten.

Die Antragsgegnerin teilte mit, sich am Schlichtungsverfahren nicht zu beteiligen. Es war daher gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der vom Antragsteller geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen.

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach Vertragsauslegungsgrundsätzen auszulegen. Die Auslegung hat sich daher im Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers zu orientieren. Es ist der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen (vgl. RSS-0014-14-8=RSS-E 19/14 u.a.).

Wendet man diese Kriterien auf den der Empfehlung zugrunde liegenden Sachverhalt an, dann ist dem Antragsteller im Ergebnis zuzustimmen, dass der maßgebliche Verstoß die Weigerung des Lebensversicherers darstellt, das Rücktrittsrecht des

Antragstellers anzuerkennen und die Differenz zu den eingezahlten Prämien samt Zinsen zurückzuzahlen.

Ob die fehlerhafte Belehrung über das Rücktrittsrecht bereits einen Verstoß iSd Art 2, Pkt. 3 ARB 2012 bzw. eine Rechtshandlung iSd Art 3 Pkt. 2 ARB 2012 darstellt, kann dahingestellt bleiben. Da die aus Sicht des Antragstellers fehlerhafte Rücktrittsbelehrung mehr als ein Jahr vor dem Beitritt des Antragstellers in den Gruppen- Rechtsschutzversicherungsvertrag erfolgt ist, ist sie für die Beurteilung des Eintritts des Versicherungsfalles nicht zu berücksichtigen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 13. September 2018